

Erläuternder Bericht zur Totalrevision des Polizeigesetzes der Stadt Chur (PG)

Inhaltsverzeichnis

I. Ausgangslage	1
II. Allgemeine Bemerkungen	1
III. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen	2
1. Regelungsbereich und Zweck (Art. 1 E-PG)	2
2. Aufgaben der Stadtpolizei (Art. 2 E-PG)	2
3. Organisation der Stadtpolizei (Art. 3 E-PG)	3
4. Rechtmässigkeit und Verhältnismässigkeit (Art. 5 Abs. 1 PG <i>Aufhebung</i>)	3
5. Adressaten des polizeilichen Handelns (Art. 7 E-PG).....	3
6. Ausweispflicht, Legitimation (Art. 10 E-PG)	4
7. Bild- und Tonüberwachung (Art. 12 E-PG)	4
8. Bild- und Tonüberwachung mit Personenidentifikation (Art. 13 E-PG)	5
9. Einsatzbezogene Informationsbeschaffung und Überwachung (Art. 14 E-PG)	5
10. Wegweisung und Fernhaltung (Art. 15 E-PG).....	6
11. Suchtmittelfreie Zonen (Art. 14 Abs. 5 PG <i>Aufhebung</i>).....	6
12. Schiessgelände (Art. 16 PG <i>Aufhebung</i>)	7
13. Sicherung von Bauten und Bodenöffnungen, Einfriedungen; Beseitigen von Schutzvorrichtungen (Art. 17 und 18 PG <i>Aufhebung</i>)	7
14. Rettungseinrichtungen (Art. 19 PG <i>Aufhebung</i>).....	8
15. Hunde (Art. 19 – 22 E-PG)	8
16. Öffentliches Eigentum und Privateigentum (Art. 23 E-PG).....	9
17. Gesteigerter Gemeingebrauch / Sondernutzung (Art. 25 E-PG)	9
18. Prostitution (Art. 26 E-PG).....	9
19. Allgemeine Ruhezeiten (Art. 30 E-PG)	10
20. Lautsprecher und akustische Alarmanlagen (Art. 32 E-PG).....	10
21. Schiessen, Feuerwerk (Art. 33 E-PG).....	10
22. Motorbetriebene Spielgeräte (Art. 34 E-PG)	11
23. Baulärm (Art. 38 Abs. 3 PG <i>Aufhebung</i>)	11
24. Besondere Vorschriften (Art. 37 E-PG).....	11
25. Auskunft und Einsicht (Art. 39 E-PG).....	11
26. Weitergabe an Dritte (Art. 40 E-PG)	12

27. Einzelheiten (Art. 43 PG <i>Aufhebung</i>).....	12
28. Bewilligungen (Art. 41 E-PG).....	12
29. Kostenersatz und Gebühren (Art. 42 E-PG)	13
30. Zuständigkeit für Bussen (Art. 44 E-PG).....	13
31. Zuständigkeiten / Ordnungsbussenliste / Verfahren (Art. 45 E-PG; Art. 49 PG <i>Aufhebung</i>).....	14
32. Vollzug, Durchsetzung (Art. 48 E-PG)	15
IV. Auswirkungen	15
V. Weiteres Vorgehen	15

I. Ausgangslage

Das Polizeigesetz der Stadt Chur vom 24. Februar 2008 (PG; RB 411) hat sich für die Erfüllung der kommunalen Polizeiaufgaben, insbesondere bezüglich der Gewährleistung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit, in den letzten zehn Jahren mehrheitlich bewährt. Anlass für die nun anstehende Gesetzesrevision sind einerseits die vom Grossen Rat in der Augustsession 2018 verabschiedeten und auf den 1. Januar 2019 in Kraft gesetzten Änderungen des kantonalen Polizeigesetzes (PoIG; BR 613.000) wie beispielsweise die Neuerungen im Ordnungsbussenverfahren. Deshalb geht es vor allem darum, die kommunalen Regelungen mit der übergeordneten Gesetzgebung (wieder) in Einklang zu bringen. Andererseits erfolgen Anpassungen aufgrund von verschiedenen Vorstössen im Churer Gemeinderat und der in den letzten Jahren in der Praxis gewonnenen Erfahrungen in Zusammenhang mit den polizeilichen Vollzugsaufgaben. Ebenfalls wird im Sinne einer schlanken Gesetzgebung auf nicht Notwendiges verzichtet sowie bei bestehenden Regelungen in übergeordneten Erlassen diejenigen im städtischen Polizeigesetz aufgehoben.

Betreffend die Vorstösse im Gemeinderat, welche eine Änderung im städtischen Polizeigesetz beinhalten bzw. beantragen, handelt es sich zum einen um den Auftrag der BDP-Fraktion (Verbot der Strassenprostitution) vom 1. September 2013. Der Stadtrat erläuterte mit Bericht vom 10. Dezember 2013 die Rechtslage bezüglich eines gänzlichen Verbotes (Verfassungswidrigkeit). Hingegen erwiesen sich die hierauf versuchsweise getroffene Massnahme der zeitlichen Einschränkung der Strassenprostitution als zielführend und verhältnismässig. Grund dessen ist die genannte Einschränkung formell gesetzlich zu normieren. Zum anderen handelt es sich um den Auftrag Oliver Hohl und Mitunterzeichnende vom 4. Februar 2016 bezüglich Lockerung des Polizeigesetzes bzw. die Aufhebung des Alkoholkonsumverbotes auf öffentlichem Grund im Siedlungsgebiet zwischen 00.30 Uhr und 07.00 Uhr (Streichung von Art. 14 Abs. 5 PG). Des Weiteren wird durch die Schaffung einer kantonalrechtlichen Bestimmung (Bild- und Tonüberwachung mit Personenidentifikation sowie Aufzeichnung/Aufbewahrung im Kompetenzbereich der Gemeinden) der Auftrag Franco Lurati und Mitunterzeichnende vom 15. September 2011 (Abänderung von Art. 12 Abs. 1 und Abs. 2 PG) zur Ermöglichung einer Aufzeichnung und Aufbewahrung von Daten aus Bildüberwachungen umgesetzt.

II. Allgemeine Bemerkungen

Das teilrevidierte Polizeigesetz des Kantons Graubünden ist - wie bereits erwähnt - am 1. Januar 2019 in Kraft getreten. Das Gesetz bestimmt die Aufgaben und regelt die Rechte und Pflichten der Kantonspolizei (Art. 1 Abs. 1 PoIG). Gemäss Art. 1 Abs. 2 PoIG bleiben die polizeilichen Aufgaben der Gemeinden davon unberührt, soweit das Gesetz keine abwei-

chenden Bestimmungen enthält. Die Gemeinden erfüllen auf ihrem Gebiet diejenigen polizeilichen Aufgaben, für die nicht der Kanton zuständig ist (Art. 3 Abs. 1 PolG). Zum Aufgabenbereich der Gemeinden gehören, unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Bundes und des Kantons, die Sorge für Ruhe, Ordnung und Sicherheit, die Überwachung des ruhenden Verkehrs sowie die Erfüllung weiterer ihnen durch die Gesetzgebung übertragenen Aufgaben (Art. 3 Abs. 1 bis lit. a – c PolG). In Chur erfüllt die Stadtpolizei auch diejenigen polizeilichen Aufgaben, die ihr im Rahmen einer Kompetenz- und Aufgabendelegationen durch die Kantonsregierung übertragen worden sind (vgl. Art. 5 Abs. 4 PolG).

Die Gemeinden können für die Aufgaben, die Ausbildung und Ausrüstung der Gemeindepolizei eigene Vorschriften erlassen. Erfüllt die Gemeindepolizei ihre Aufgaben in Uniform oder bewaffnet, ist eine angemessene polizeiliche Ausbildung erforderlich (Art. 3 Abs. 2 PolG).

Das Polizeigesetz ergänzt das eidgenössische und kantonale Übertretungsstrafrecht und die Polizeigesetzgebung, soweit eine entsprechende Kompetenz der Stadt besteht und ihr daher die Rechtsetzung im jeweiligen Bereich vorbehalten ist (vgl. Art. 1 Abs. 2 PolG, Art. 3 Abs. 1 PolG). Abschliessend geregelte Straftatbestände nach dem Strafgesetzbuch oder nach der Polizeigesetzgebung können nicht aufgrund der städtischen Polizeigesetzgebung verfolgt und geahndet werden. Die Bestimmungen des städtischen Polizeigesetzes sind daher gegenüber dem eidgenössischen und kantonalen Recht nachrangig (vgl. Art. 1 Abs. 3 E-PG).

III. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

1. Regelungsbereich und Zweck (Art. 1 E-PG)

Zum Aufgabenbereich der Gemeinden gehört insbesondere, unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Bundes und des Kantons, die unter Art. 3 Abs. 1 bis lit. a PolG genannte Aufrechterhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit. Zu den polizeilichen Schutzgütern gehört somit ebenfalls die öffentliche Ruhe als Teil der öffentlichen Gesundheit, welche die Umgebungs-, Arbeits-, Nacht- und Sonntagsruhe der Bevölkerung gewährleisten soll (vgl. HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, Allgemeines Verwaltungsrecht, 7. Auflage, Zürich/St. Gallen 2016, S. 558 Rz. 2551). Demnach ist das polizeiliche Schutzgut der öffentlichen Ruhe ausdrücklich zu benennen.

2. Aufgaben der Stadtpolizei (Art. 2 E-PG)

Im Sinne einer schlanken Gesetzgebung wird auf Wiederholungen, welche sich bereits aus Verfassung und Gesetz oder Vereinbarungen ergeben, verzichtet. Auf die bisherige ohnehin nicht abschliessende Aufzählung der Aufgaben unter lit. a ist zu verzichten, da sich die Aufgaben aus Gesetz und Vereinbarungen ergeben. Hingegen sind die Kompetenzen zur Ergreifung von Massnahmen weiterhin konkret zu bezeichnen. Die Einfügung "in ihrem Zuständigkeitsbereich" unter lit. b für die Ergreifung von

Massnahmen dient der Abgrenzung zu Aufgaben, welche anderen Behörden obliegen. Zum Beispiel ist der Kanton für Wildtiere zuständig. Dies auch wenn mit der Nennung "Tier" keine nähere Präzisierung einhergeht. Bei unaufschiebbaren Massnahmen ist eine Hilfeleistung jedoch jederzeit möglich, dies beispielsweise bei verletzten Wildtieren in Absprache mit der Wildhut. Weiter ist trotz einer fehlenden Differenzierung mit dem Begriff "Tier" vom Sinn und Zweck der Bestimmung her an Heim- und Nutztiere zu denken und nicht etwa an Schädlinge und dergleichen bzw. deren Einfangen oder Entfernen. Die Änderung des Wortlautes unter lit. d bisher entspricht einer Anpassung an die sich stetig verändernde Sicherheitslage und den Sicherheitsbedürfnissen und beinhaltet auch die präventive und sichtbare Polizeipräsenz. Die dauernde Einsatzbereitschaft definiert sich selbstredend nach der Prioritätensetzung sowie bei einer Kumulation von Ereignissen anhand der zur Verfügung stehenden Einsatzmittel bzw. Einsatzkräfte. Der Begriff der Bürgernähe wird beibehalten.

3. Organisation der Stadtpolizei (Art. 3 E-PG)

Der Gesetzesentwurf sieht in Abs. 2 vor, dass der Stadtrat die Organisation der Stadtpolizei abschliessend festlegt (wie Rekrutierung, Aufnahme in Korps, Dienstbetrieb, Bekleidung und Ausrüstung, Aus- und Weiterbildung). In den Ausführungsbestimmungen wird der Stadtrat auch die Weisungsbefugnisse der Kommandantin bzw. des Kommandanten näher umschreiben. Daher ist einerseits auf die bisherige Regelung auf Stufe Gesetz zu verzichten und andererseits sind in diesem Zusammenhang auch keine gemeinderätlichen Bestimmungen notwendig, wie dies aktuell in Art. 3 und 4 in der Polizeiverordnung der Stadt Chur (PV; RB 412) der Fall ist.

4. Rechtmässigkeit und Verhältnismässigkeit (Art. 5 Abs. 1 PG Aufhebung)

Das Gemeinwesen ist bei seinem Handeln an die Bundesverfassung gebunden. Aus dieser ergeben sich u.a. die Grundsätze der Verhältnismässigkeit und der Rechtmässigkeit (Gesetzmässigkeit). Letztere wird im PG nicht mehr erwähnt, da sie eine Selbstverständlichkeit darstellt. Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit wiederum ist ebenfalls unbestritten, soll jedoch aufgrund seiner grossen Bedeutung im polizeilichen Alltag nach wie vor im Gesetz Aufnahme finden.

5. Adressaten des polizeilichen Handelns (Art. 7 E-PG)

Das polizeiliche Schutzgut der öffentlichen Ruhe ist an dieser Stelle zu benennen (siehe Ausführungen unter Art. 1 E-PG).

6. Ausweispflicht, Legitimation (Art. 10 E-PG)

Es gilt den Begriff "Organe" auf Angehörige der Polizei zu präzisieren. Der Sinn und Zweck der Norm besteht darin, dass Angehörige des Polizeikorps den Umständen nach dazu verpflichtet sind, sich bei jeder Amtshandlung auszuweisen.

7. Bild- und Tonüberwachung (Art. 12 E-PG)

Hinsichtlich Überwachungen **ohne** Personenidentifikation und **ohne** Aufzeichnung (sog. observierende Bild- und Tonüberwachung) ist eine Regelung auf Gesetzesstufe nicht notwendig, da damit keine Bearbeitung von Personendaten einhergeht. Das Grundrecht der informationellen Selbstbestimmung ist nicht tangiert. Des Weiteren ist beispielsweise keine konkrete Gefahr notwendig, damit der Stadtrat der Stadtpolizei und auch anderen Dienststellen die Bewilligung für eine solche Überwachung erteilen kann. Zudem ist die heutige Technik in diesem Bereich sehr hilfreich für die Auftrags-erfüllung bzw. zur Sicherstellung eines einwandfreien Betriebs einer Anlage.

Demgegenüber wird für die Anordnung einer Bildüberwachung **mit** Personenidentifikation und Aufzeichnung eine konkrete Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung verlangt (Art. 3a Abs. 1 lit. a des Kantonalen Datenschutzgesetzes, KDSG; BR 171.100). Dies kann der Fall sein, wenn am zu überwachenden Ort in der Vergangenheit wiederholt Straftaten (z.B. Körperverletzungen, Ehrverletzungen, Sachbeschädigungen) verübt wurden oder wenn hierdurch kriminalitätsbelastete Orte, wie etwa ein Drogenumschlagplatz, aufgelöst und dadurch das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung erhöht werden kann. Weiter dürften als Anordnungsgründe in der Praxis die Verhinderung von Einbrüchen, tätlichen Auseinandersetzungen, Vandalenakten, von Sprayereien oder anderen Formen von Sachbeschädigungen sowie Pöbeleien im Vordergrund stehen (vgl. Botschaft der Regierung an den Grossen Rat zur Teilrevision des Polizeigesetzes, Heft Nr. 2 /2018-2019; S. 89). In Zusammenhang mit der überdies notwendigen Veröffentlichung einer Allgemeinverfügung und damit geschaffenen Möglichkeit des Ergreifens eines Rechtsmittels gegen die geplante Anordnung solcher Überwachungen (vgl. Art. 3b KDSG), werden die Voraussetzungen derweilen nicht immer erfüllt sein bzw. eine Überwachung mit Personenidentifikation und Aufzeichnung kann gerichtlich untersagt werden. Deshalb und der Klarheit halber ist die Gesetzesbestimmung auf kommunaler Ebene hinsichtlich Überwachungen ohne Personenidentifikation wie bisher beizubehalten. Die Einfügung unter Art. 12 Abs. 2 E-PG deckt das bestehende Bedürfnis an einer Bildüberwachung weiterer Dienststellen ab. Dies zum Beispiel, um von einem Hauptbetriebsgebäude aus abseits gelegene Aussensportplätze zu überwachen, damit diese nicht von unbefugten Personen benutzt werden. Des Weiteren erfährt die allgemeine Terminologie eine Anpassung an die übergeordneten Gesetze.

8. Bild- und Tonüberwachung mit Personenidentifikation (Art. 13 E-PG)

Aufgrund der abschliessenden Regelungskompetenz des Kantons im Zusammenhang mit dieser Art von Bildüberwachung und deren Anordnung bleibt kein Raum für kommunale Bestimmungen (Art. 3a und 3b, Art. 12 Abs. 3 KDSG). Hingegen sind die Zuständigkeiten und die Organisation vom Stadtrat zu regeln (vgl. hierzu Beschluss der Regierung des Kantons Graubünden vom 18. Dezember 2018 bzw. Erläuterungen betreffend die Verordnung über die Bildüberwachung des öffentlichen und öffentlich zugänglichen Raums, Bildüberwachungsverordnung; BR 171.120). Aufgrund der strengen formellen und materiellen Vorgaben des Kantons dürfte eine Bildüberwachung mit Personenidentifikation in der Stadt Chur nur im Einzelfall zum Tragen kommen.

9. Einsatzbezogene Informationsbeschaffung und Überwachung (Art. 14 E-PG)

Der neu gefasste Art. 22c PolG dient als gesetzliche Grundlage für den Einsatz von mobilen audiovisuellen Übermittlungs- und Aufzeichnungsgeräten durch die Kantonspolizei. Im Vordergrund stehen zurzeit mobile Einsatzmittel, namentlich Drohnen oder körpernah getragene Bild- und Tonaufzeichnungsgeräte, sog. Bodycams (vgl. Botschaft der Regierung an den Grossen Rat zur Teilrevision des Polizeigesetzes, Heft Nr.2 /2018-2019; S. 79 - 80). Der Einsatz genannter Mittel erlaubt eine gefahrlose und zeitnahe Aufklärung sowie Dokumentation. Bezogen auf den sicherheitspolizeilichen Auftrag der Stadtpolizei ist ein Drohneneinsatz zur einsatzbezogenen Informationsbeschaffung bei Ereignissen wie Brand, Ausschreitungen und Paniksituationen auf einem Veranstaltungsgelände zur Evakuierung von Personen denkbar; dies zur Lenkung von Personenströmen und Aufklärung, an welchen Örtlichkeiten eine schnelle Entleerung und ungehinderte Fluchtrichtung möglich erscheint. Weiter steht ein Einsatz zur Überprüfung der Anzahl Festbesucher/innen bei Erreichen einer kritischen Menge (Crowd-Management) auf einem Festgelände im Vordergrund. Für die rechtzeitige Einleitung von Sofortmassnahmen kann die Unterstützung mittels Drohne sehr wichtig sein.

Zu unterscheiden von dieser einsatzbezogenen Informationsbeschaffung ist die einsatzbezogene Überwachung mit mobilen Ton- und Bildaufzeichnungsgeräten mit sog. Bodycams. Solche Überwachungsgeräte dienen der Verhinderung von Straftaten, namentlich bei Verletzung der körperlichen Integrität zum Nachteil von Einsatzkräften. Dem Einsatz von Bodycams wird eine deeskalierende Wirkung sowie die Heraufsetzung der Hemmschwelle für Beleidigungen gegenüber Polizistinnen und Polizisten zugeschrieben. Des Weiteren sollen sie Solidarisierungseffekte von unbeteiligten Dritten vermeiden, die als Ergebnis eines gruppenspezifischen Prozesses spontan Partei für Personen ergreifen, die von polizeilichen Massnahmen betroffen sind. Sollte es zu tätlichen Angriffen gegenüber Polizistinnen und Polizisten kommen, wird durch die Aufzeichnungen und die Identifikation von Tätern deren Strafverfolgung erleichtert. Diese

Ziele rechtfertigen die mit dem Bodycam-Einsatz verbundenen Eingriffe in die Rechtssphäre der betroffenen Personen. Bei den jährlich über 3'800 Interventionen der Stadtpolizei (grösstenteils im sicherheitspolizeilichen Bereich) und über 180 Veranstaltungen sind bei vielen Einsätzen oft alkoholisierte, aggressive und randalierende Personen involviert. Somit sind uniformierte Einsatzkräfte der Stadtpolizei häufig mit dieser Problematik konfrontiert (z.B. Schutz vor Angriffen bzw. dem Bedürfnis zur "präventiven und deeskalierenden Wirkung, namentlich bei Attacken gegen Polizeiangehörige wie Spuckangriffe, Beschimpfungen, Gewalt"). Ein Bodycam-Einsatz erweist sich demgemäss als probates Mittel zur Eigensicherung, indem deren Verwendung präventiv gegen tätliche Angriffe auf Polizistinnen und Polizisten wirkt (vgl. Botschaft der Regierung an den Grossen Rat zur Teilrevision des Polizeigesetzes, Heft Nr.2 /2018-2019; S. 55). Der vorgeschlagene Art. 14 E-PG soll, sofern die Kompetenz durch den Kanton an die Stadt delegiert wird, die allfällige Benutzung genannter Mittel für das städtische Polizeikorps ermöglichen. Anlässlich der Beratung im Grossen Rat hat Regierungsrat Dr. Christian Rathgeb diese Delegation an die Stadtpolizei als wichtig bezeichnet und in Aussicht gestellt.

10. Wegweisung und Fernhaltung (Art. 15 E-PG)

Das polizeiliche Schutzgut der öffentlichen Ruhe ist neu zusätzlich zu den Begriffen Ordnung und Sicherheit zu benennen (siehe Ausführungen unter Art. 1 E-PG).

11. Suchtmittelfreie Zonen (Art. 14 Abs. 5 PG Aufhebung)

Damit nicht stets der Stadtrat über Ausnahmen vom Konsumverbot in den besagten Zonen entscheiden muss (z.B. für einen Anlass), soll er diese Kompetenz auch mittels Beschluss - beispielsweise an das zuständige Departement oder an einzelne Dienststellen - delegieren können.

Die vorgesehene Aufhebung des Alkoholkonsumverbotes auf öffentlichem Grund im Siedlungsgebiet zwischen 00.30 Uhr und 07.00 Uhr (Abs. 5) gründet auf dem gemeinderätlichen Auftrag von Oliver Hohl und Mitunterzeichnende zur Lockerung des Polizeigesetzes. Aufgrund des Berichts des Stadtrates an den Gemeinderat vom 5. April 2016 wurde der Auftrag am 12. Mai 2016 überwiesen (GRB.2016.26) und soll hiermit umgesetzt werden. Das Alkoholkonsumverbot wurde bei der Verabschiedung des Polizeigesetzes als griffiges Mittel gegen übermässigen Alkoholkonsum von Jugendlichen betrachtet. Erfahrungsgemäss bilden Jugendliche (bis 18-Jährige) heute jedoch nur einen kleinen Teil der Nachtschwärmerinnen und Nachtschwärmer. Auch die damalige Befürchtung der Durchführung von sogenannten "Botellóns", d.h. des organisierten übermässigen Alkoholkonsums, bewahrheiteten sich bis zum heutigen Zeitpunkt nicht. Einerseits ist dies auf die bereits bestehenden und notwendigen suchtmittelfreien Zonen

zurückzuführen, welche die räumlichen Möglichkeiten einschränken, andererseits aber auch auf das geänderte Ausgehverhalten. Beispielsweise feiern junge Erwachsene heute vermehrt in privaten Räumlichkeiten. Die Umsetzung des Verbots erfolgte durch die Stadtpolizei bis anhin sehr massvoll und verhältnismässig. Die Kombination verschiedener Massnahmen, insbesondere die Information und Sensibilisierung durch Polizeipräsenz bei den neuralgischen Plätzen bzw. Örtlichkeiten sowie eine konstruktive Zusammenarbeit mit der sozialen Jugendarbeit, führte zu einer Reduktion von übermässigem Alkoholkonsum im öffentlichen Raum. Zur Aufrechterhaltung der im öffentlichen Interesse liegenden Ruhe und Ordnung bestehen anderweitig rechtliche Grundlagen, da Lärm und Abfall, und nicht der Alkoholkonsum an und für sich, bisweilen das Hauptproblem darstellen. Demzufolge ist der Stadtrat der Auffassung, dass aufgrund der geringen Anzahl geahndeter Widerhandlungen und des teilweise problematischen Vollzugs (hauptsächlich bei grösseren Personenansammlungen auf öffentlichem Grund in der Nähe von Gastwirtschaftsbetrieben und dem damit einhergehenden Eskalationspotenzial) auf das Alkoholkonsumverbot zu verzichten ist.

12. Schiessgelände (Art. 16 PG Aufhebung)

Die Pflicht zur Sicherung der Schiessanlage bzw. des Schiessgeländes ergibt sich aus Art. 9 Abs. 2 der Verordnung über die Schiessanlagen für das Schiessen ausser Dienst (Schiessanlagenverordnung; SR 510.512) sowie aus der Weisung für Schiessanlagen der Schweizer Armee (Dokumentation 51.065.d Technische Belange der Schiessanlagen für das Schiesswesen ausser Dienst). Schiessgelände sind durch Abschränkungen oder dem expliziten Hinweis des Verbots des Betretens gegen den unbefugten Zutritt gesichert. Ein Schiessgelände darf im weiteren Sinne als Werkplatz (z.B. Arbeitsplatz) verstanden werden (vgl. VERA DELNON / BERNHARD RÜDY, Basler Kommentar StGB, zu Art. 186, N 17, 3. Auflage, 2013 Basel). Das Umgehen oder Überschreiten solcher Barrieren bzw. das Missachten von Verbotstafeln erfüllt demnach regelmässig den Tatbestand des Hausfriedensbruchs nach Art. 186 StGB. Infolge des Vorrangs bundesrechtlicher Bestimmungen erübrigt sich ein Rechtssatz auf kommunaler Ebene.

13. Sicherung von Bauten und Bodenöffnungen, Einfriedungen; Beseitigen von Schutzvorrichtungen (Art. 17 und 18 PG Aufhebung)

Aufgrund der Werkeigentümerhaftung gemäss Art. 58 OR ist der Eigentümer dazu angehalten, sein Werk ordnungsgemäss zu unterhalten. Gestützt auf Art. 59 Abs. 2 OR sind Anordnungen der Polizei - auch ohne Grundlage im städtischen Polizeigesetz - zum Schutz von Personen und Eigentum zulässig, wenn dabei wohl auch primär an baupolizeiliche Weisungen oder Sicherungsmassnahmen bei Naturereignissen gedacht wird; so sind damit doch präventivpolizeiliche jedenfalls nicht ausgeschlossen

(vgl. PETER BREITSCHMID / SILVIA PFANNKUCHEN-HEEB / Die Beanspruchung der Polizei zur Sicherung privater Recht / Sicherheit & Recht 1/2018 S. 22). Werden Personen durch herunterfallende Teile oder offenstehende Gruben usw. verletzt, stehen Delikte gegen Leib und Leben nach Art. 123 StGB und Art. 125 StGB im Vordergrund (vorsätzliche oder fahrlässige Körperverletzung). Eine Überprüfung der Sicherung von Gegenständen vor Fenstern oder auf Zinnen und Dächern scheidet angesichts der tatsächlichen Voraussetzung an eine Kontrolle im vornherein aus. Die Pflicht zur Signalisation von Hindernissen bzw. Bodenöffnung auf öffentlichen Verkehrsflächen wiederum ergibt sich aus Art. 4 Abs. 1 des Strassenverkehrsgesetzes (SVG; SR 741.01) sowie Art. 4 ff. und Art. 80 ff. der Signalisationsverordnung (SSV; SR 741.21). Das mutwillige Entfernen von Bodenöffnungen oder Strassenschachtdeckeln erfüllt die Tatbestandsmerkmale von Art. 237 StGB (Störung des öffentlichen Verkehrs). Dies, da sich Fussgänger oder Radfahrer durch fehlende Abdeckungen schwer verletzen können. Sowohl Ziffer 1 und Ziffer 2 von Art. 237 StGB sind auch auf nicht öffentlichen Verkehrsflächen anwendbar. Der notwendige Gefährdungserfolg liegt in der nahen und ernsthaften Wahrscheinlichkeit der Verletzung oder Tötung eines Menschen (vgl. ANDREAS DONATSCH / WOLFGANG WOHLERS, Zürcher Grundriss des Strafrechts, Delikte gegen die Allgemeinheit, Verlag Schulthess 2011, a.a.O. S. 94 - 95). Eine Statuierung im städtischen Polizeigesetz ist auf Grund vorrangiger Bestimmungen nicht erforderlich.

14. Rettungseinrichtungen (Art. 19 PG Aufhebung)

Zum einen erfüllt das Entfernen (ohne Bereicherung- oder Aneignungsabsicht) solcher Rettungseinrichtungen ausserhalb eines Notfalls regelmässig die Voraussetzungen von Art. 141 StGB (Sachentziehung). Der notwendige erhebliche Nachteil ist in der nicht zur Verfügung stehen des Rettungsgerätes für den eigentlichen Notfall zu sehen. Bei der Beschädigung solcher Rettungseinrichtungen ist Art. 144 StGB (Sachbeschädigung) einschlägig. Zum anderen besteht keine Notwendigkeit an einer Regelung, da es in den vergangenen zehn Jahren nie zur Anwendung dieses Tatbestandes kam. Aufgrund der kurzen Interventionszeiten der Stadtpolizei ist das früher an der Obertorbrücke befindliche zugängliche Rettungsgerät (Rettungsstange und Rettungsring) im Zuge der Realisierung des Kreisverkehrs nicht mehr erneuert worden. Als Ersatzanschaffung sind seitdem moderne Rettungsgeräte (beispielsweise ein Wurfsack für die Rettung von Personen aus der Plessur) auf dem Polizeiposten deponiert.

15. Hunde (Art. 19 – 22 E-PG)

Jeweils zu Beginn des Jahres wird den Hundehaltern eine Rechnung zur Entrichtung der Hundetaxe postalisch zugestellt wird. Die jährliche Meldepflicht mit Frist bis zum

31. Januar entfällt (Art. 19 Abs. 1 E-PG). Eine Meldepflicht besteht für Mutationen gemäss Art. 19 Abs. 2 E-PG (Neuerwerb eines Hundes, Halterwechsel, Wegzug des Halters, Tod des Hundes). Bereits seit einigen Jahren werden keine Hundemarken mehr abgegeben. Mit Einführung der Chip-Pflicht in der Tierseuchenverordnung (TSV; SR 916.401) sind alle Hunde ab dem Jahr 2006 gesamtschweizerisch in einer Datenbank registriert. Der untere Rahmen der Hundetaxe von Fr. 150.-- entspricht der unveränderten Höhe der eingenommenen Taxe seit dem Jahr 2014 durch die Stadt. Dieser Betrag soll als unterer Rahmen im Gesetz festgehalten werden (Art. 20 Abs. 1 E-PG). In Art. 21 Abs. 5 wird neu die gesetzliche Grundlage geschaffen, dass der Stadtrat für Ersthundehalter den Besuch einer Hundeschulung obligatorisch erklären kann. Die Vorschriften zur Hundehaltung im öffentlichen Raum bleiben unverändert. Die Anpassungen bezüglich die Handhabung von eingefangenen Hunden unter Art. 22 E-PG entsprechen der bestehenden Praxis.

16. Öffentliches Eigentum und Privateigentum (Art. 23 E-PG)

Die Gemeinden sind neu befugt, auf ihrem Gebiet Verstösse gegen Art. 36c, 36g, 36h, 36j PolG zu ahnden. Das Ordnungsbussenverfahren liegt in der Zuständigkeit der Gemeinde und richtet sich inhaltlich nach den Vorschriften des Kantons (Art. 36k PolG). Die widerrechtlichen Handlungen nach Art. 23 E-PG erfüllen bereits die Tatbestände des kantonalen Polizeigesetzes (Verunreinigen fremden Eigentums: Art. 36h Abs. 1 PolG; unanständiges Benehmen: Art. 36g PolG). Demnach sind diese Übertretungen nach den kantonalrechtlichen Bestimmungen zu ahnden, wie dies im neuen Art. 23 E-PG vorgesehen ist.

17. Gesteigerter Gemeingebrauch / Sondernutzung (Art. 25 E-PG)

Die Befugnis zur Ausübung einer monopolisierten Tätigkeit oder zur Sondernutzung einer öffentlichen Sache (Konzession), werden durch den Gemeinderat bzw. in einer Volksabstimmung erteilt (vgl. Art. 27 lit. h, Art. 11 lit. f Stadtverfassung; RB 111). Im Sinne einer schlanken Gesetzgebung ist auf eine Wiederholung der Zuständigkeiten im Polizeigesetz zu verzichten bzw. der entsprechende Absatz aufzuheben. Neu wird jedoch im Gesetz die Bestimmung aufgenommen, dass bei Kleinstanlässen ohne kommerziellen Charakter eine Meldepflicht genügt. Dies entspricht bereits der heutigen Praxis der Stadtpolizei.

18. Prostitution (Art. 26 E-PG)

Im Zuge des Auftrags der BDP-Fraktion (Verbot der Strassenprostitution) vom 1. September 2013 erläuterte der Stadtrat mit Bericht vom 10. Dezember 2013 die Rechtslage

bezüglich eines gänzlichen Verbotes. Ein solche wäre verfassungswidrig. Der Gemeinderat lehnte den Auftrag in der Folge mittels Beschluss (GRB 2014.8) ab. Hingegen erweist sich die hierauf vom Stadtrat versuchsweise eingeführte zeitliche Einschränkung der Strassenprostitution als zielführend und sachgerecht. Die heutigen Auswirkungen auf die Bevölkerung und das Gewerbe durch die zeitlich eingeschränkte Strassenprostitution darf als vertretbar bezeichnet werden. Die Prostitution untersteht als privatwirtschaftliche Erwerbstätigkeit sowohl der Wirtschaftsfreiheit als auch (subsidiär) der persönlichen Freiheit (vgl. BGE 101 Ia 473 ff.). Schwerwiegende Einschränkungen von Grundrechten bedürfen gemäss Art. 36 BV einer formell gesetzlichen Grundlage, müssen im öffentlichen Interesse stehen und verhältnismässig sein. Die vorgesehene zeitliche Einschränkung sowie die Möglichkeit einer an die räumliche Entwicklung angepassten Einschränkung ist formell gesetzlich im Polizeigesetz zu statuieren (Art. 26 Abs. 2 und 3 E-PG).

19. Allgemeine Ruhezeiten (Art. 30 E-PG)

Dem erhöhten Ruhebedürfnis der Bevölkerung soll wie bis anhin an den öffentlichen Ruhetagen generell und werktags von 20.00 Uhr bis zu Beginn der Nachtruhe Rechnung getragen werden. Auf eine generell angeordnete Mittagsruhe von 12.00 bis 13.00 Uhr werktags wird an dieser Stelle verzichtet, zumal gemäss 31 Abs. 3 E-PG das Rasenmähen und gemäss Art. 36 Abs. 1 E-PG die Verursachung von Baulärm - diese beiden Tätigkeiten verursachen bei der Stadtpolizei die häufigsten Reklamationen - während der Dauer der Mittagsruhe gesetzlich untersagt bleiben.

20. Lautsprecher und akustische Alarmanlagen (Art. 32 E-PG)

Die Ausnahmeregelung für die Polizei, die Feuerwehr und öffentliche Verkehrsmittel ist hier nicht ausdrücklich zu erwähnen. Der Einbau sowie die Verwendung von Wechselklanghörnern/Lautsprechern und Blaulichtern bei Dienstfahrzeugen richtet sich nach der Strassenverkehrsgesetzgebung.

21. Schiessen, Feuerwerk (Art. 33 E-PG)

Das Abrennen von pyrotechnischen Gegenständen zu Vergnügungszwecken und zu gewerblichen Zwecken bedarf - mit Ausnahme der Kategorie F1 (sehr geringe Gefahr, wie bei Bengalstreichhölzer, Tischbomben, etc.) - einer feuerpolizeilichen Bewilligung nach dem kantonalen Gesetz über den vorbeugenden Brandschutz und die Feuerwehr (Brandschutzgesetz; BR 840.100: vgl. Art. 7 Abs. 1 lit. e, Art. 8 Abs. 1 lit. e und Art. 9). Auch wenn dies nicht von allen Gemeinden entsprechend gehandhabt wird, gilt diese Bewilligungspflicht auch für den Nationalfeiertag (vgl. Botschaft der Regierung des Kantons Graubünden an den Grossen Rat, Heft Nr. 11/2009-2010, S. 572). Die Einfügung

dient der Konkretisierung für die in der Praxis aufgetretenen Unklarheiten zur Handhabung und Abgrenzung der feuerpolizeilichen Bewilligungspflicht zu derjenigen der Stadtpolizei bezüglich Lärm. Aufgrund der feuerpolizeilichen Bewilligungspflicht sowie des kantonalen Waldgesetzes (Feuer und Feuerwerksverbot bei Trockenheit im Wald und in Waldesnähe) ist Abs. 3 aufzuheben.

22. Motorbetriebene Spielgeräte (Art. 34 E-PG)

Der eingefügte Absatz 3 verweist für den Gebrauch von elektrisch betriebenen Spielgeräten oder ähnlichem auf die allgemeinen Ruhezeiten. Dies zumal auch diese Spielgeräte störenden Lärm erzeugen können. Weiter besteht ein aktuelles Interesse an einer Regelung zum Schutz der Bevölkerung vor Lärmbelästigung bzw. um dem Ruhebedürfnis nachzukommen. Deshalb drängt sich eine Ergänzung auf.

23. Baulärm (Art. 38 Abs. 3 PG Aufhebung)

Die Richtlinien aus dem Jahr 2006 (Stand 2011) des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) über bauliche und betriebliche Massnahmen zur Begrenzung des Baulärms gemäss Art. 6 LSV finden Anwendung. Der Vollzug und die Anordnung von Massnahmen obliegt dem Departement Bau Planung Umwelt. Demzufolge entfällt eine Statuierung im Polizeigesetz.

24. Besondere Vorschriften (Art. 37 E-PG)

Bei der Nennung von "ausnahmsweise" und "Einzelfall" handelt es sich um unbestimmte Rechtsbegriffe in einer bereits offen formulierten Norm. Nach der neueren Lehre räumen alle offenen Normen Ermessen ein. Auf die Figur des unbestimmten Rechtsbegriffs kann verzichtet werden (vgl. BENJAMIN SCHINDLER, *Verwaltungsermessen: Gestaltungskompetenzen der öffentlichen Verwaltung in der Schweiz*, Zürich, Habilitationsschrift, Dike Zürich/St. Gallen und Nomos Baden-Baden, 2010, Rz. 242 ff.). Deshalb rechtfertigt sich die Aufhebung der beiden Begriffe.

25. Auskunft und Einsicht (Art. 39 E-PG)

Gemäss Art. 13 BV hat jede Person Anspruch auf Schutz der Privatsphäre und insbesondere auf den Schutz vor Missbrauch ihrer persönlichen Daten. Die Gesetzgebung im Datenschutz ist in der Schweiz zwischen Bund und Kantonen aufgeteilt. Das Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG; SR 235.1) ist für private Personen und die Bundesorgane verbindlich. Für die Organe der Gemeinden gilt bezüglich Gesuchen von Personen für die Auskunft und Einsicht der eigenen Daten die Bestimmungen des kantonalen Datenschutzgesetzes (KDSG; BR 171.100) bzw. des Polizeigesetzes selbst. Hinsichtlich Auskunftsbegehren, welche sich nicht auf eigene Daten beziehen, findet

jedoch das städtische Gesetz über das Öffentlichkeitsprinzip (Öffentlichkeitsgesetz; RB 132) Anwendung. Aus all diesen Gründen ist an dieser Stelle auf die Gesetzgebung und nicht einzig auf die Datenschutzgesetzgebung zu verweisen.

26. Weitergabe an Dritte (Art. 40 E-PG)

Bezirke und Kreis sind im Kanton Graubünden aufgehoben worden. Daher werden neu die Regionen erwähnt. Das polizeiliche Schutzgut der öffentlichen Ruhe (siehe Ausführungen unter Art. 1 E-PG) ist neu ausdrücklich zu benennen.

27. Einzelheiten (Art. 43 PG Aufhebung)

Wie bereits ausgeführt ist bei Überwachungen ohne Personenidentifikation und Aufzeichnung (sog. observierende Bild und Tonüberwachung) eine Regelung auf Gesetzesstufe nicht notwendig, da damit keine Bearbeitung von Personendaten einhergeht. Das Grundrecht der informationellen Selbstbestimmung ist nicht tangiert (vgl. hierzu Ausführungen zu Art 12 E-PG). Der Gemeinderat regelte bis anhin in Art. 5 ff. PV die Einzelheiten der Datenbearbeitung bzw. die Anordnungs Kompetenzen etc. bezüglich Videoüberwachung. Wie ausgeführt bedarf es an und für sich keiner Regelung auf Gesetzesstufe für diese Art der Überwachung selbst und somit selbstsprechend auch keine Regelung der Einzelheiten auf Verordnungsstufe. Die Einsicht- und Auskunftsrechte sowie die Weitergabe von Daten werden bereits in Art. 39 und Art. 40 E-PG geregelt. Weiter sind die Datenschutzgesetzgebung sowie das Öffentlichkeitsgesetz massgebend. Im Übrigen soll der Stadtrat die Einzelheiten in den Ausführungsbestimmungen festlegen können (vgl. auch Art. 48 Abs. 1 E-PG).

28. Bewilligungen (Art. 41 E-PG)

Nach dauernder Rechtsprechung muss für die Ausübung ideeller Grundrechte (insbesondere Meinungsäusserungs- und Informationsfreiheit Art. 16 BV, Versammlungsfreiheit Art. 23 BV) Raum für eine kurzfristige Spontankundgebung bleiben. Eine Meldepflicht bzw. Gesuchspflicht in minimaler Form von organisierbaren „Spontankundgebungen“ (z.B. zwei Tage nach einem Ereignis) ist zulässig, sofern Raum für eigentliche, also kurzfristige Spontankundgebungen bleibt (vgl. BGer 1C_140/2008 vom 17. März 2009, E. 8.3). Demzufolge wäre hier die Regel der vorgesehenen vorgängigen zweiwöchigen Frist zur Einreichung des Gesuches bzw. eine Nichtbehandlung desjenigen nicht vertretbar. Demgegenüber ist eine ausreichende vorgängige Frist für die Gesuchstellung (z.B. für eine Grossdemonstration mit der Annahme von Ausschreitungen oder einer Gegenseite) für die Organisation von polizeilichen Aufgeboten und das Treffen von Massnahmen unabdingbar. Hier genügen unter Umständen zwei Wochen zur Einreichung des Gesuches vor einem solchen Anlass nicht. Die Anpassung unter Abs. 1

auf eine "angemessene" Frist lässt den notwendigen Spielraum für jegliche Art von Gesuchstellungen zu. Im Weiteren erfolgt eine grammatikalische Anpassung unter Abs. 2.

29. Kostenersatz und Gebühren (Art. 42 E-PG)

Die Kosten einer polizeilichen Massnahme sind von demjenigen zu tragen, der sie verursacht hat (Verursacherprinzip). Dieses eigenständige Prinzip lässt sich nicht aus dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit ableiten. Das Störerprinzip beantwortet die Frage, wer polizeiliche Massnahmen zu dulden oder selbst zu treffen hat. Das Verursacherprinzip bezeichnet die Pflicht zur Kostentragung solcher Massnahmen. Häufig ist allerdings die Person des Störers mit jener des Verursachers identisch, zumal beide für das konkrete polizeiliche Handeln kausal sind (vgl. PIERRE TSCHANNEN / ULRICH ZIMMERLI / MARKUS MÜLLER, Allgemeines Verwaltungsrecht, Verlag Stämpfli 2014, a.a.O., § N 36 und N 40). Mit den Ergänzungen erfolgt die ausdrückliche Statuierung des Verursacherprinzips bzw. des polizeirechtlich verantwortlichen Störers (vgl. auch Art. 35 Abs. 1 PolG) sowie die genauere Umschreibung der gebührenpflichtigen Tatbestände. Die Höhe des Betrages für den Erlass von Gebühren und Kosten im Kompetenzbereich der Stadtpolizei soll neu ausdrücklich im Gesetz benannt werden (Art. 42 Abs. 3 E-PG). Dies nicht zuletzt aus Gründen der Vermeidung von möglichen rechtsungleichen Entscheidungen. Entsprechend ist auf die vorausgesetzte Wohltätigkeit sowie auf den unbestimmten Rechtsbegriff der wichtigen Gründe, infolge der genauen Definition des Betrages, zu verzichten. In der Praxis sind Erlasse von Kosten und Gebühren beispielsweise für Quartierfeste, Kuchenverkauf von Schulklassen oder für die Ausübung ideeller Grundrechte denkbar. Weitergehende Erlasse (z.B. bei Grossveranstaltungen, namentlich die Fasnacht und die Schlagerparade) richten sich nach den allgemeinen Finanzkompetenzen.

30. Zuständigkeit für Bussen (Art. 44 E-PG)

Für Verstösse gegen das städtische Polizeigesetz, die Abs. 3 aufgeführt sind, ist durch den Kanton ein Ordnungsbussenverfahren vorgesehen. Dieses liegt in der Zuständigkeit der Gemeinde und richtet sich inhaltlich je nach Tatbestand nach den Vorschriften des Kantons (vgl. Art. 36k PolG; Art. 36a PolV).

Ruhestörung

Beispielsweise lassen sich laute Musik, lautes nächtliches Gegröle, unter Art. 36g PolG subsumieren (vgl. WILLY PADRUTT / Kommentar zur Strafprozessordnung des Kantons Graubünden 2. Auflage, Chur, Seite 12). Ebenso Ruhestörungen durch das Abbrennen von Feuerwerk oder ständiges Hundegebell (vgl. Praxis des Kantonsgerichts Graubün-

den PKG 1986 Nr. 41 und PKG 1994 Nr. 5). Hingegen macht der kantonale Gesetzgeber keine detaillierten Angaben zu den Ruhezeiten oder zu den unter Strafe gestellte Tätigkeiten zum Schutz der öffentlichen Ruhe. Entsprechend ist eine Regelung auf kommunaler Ebene zulässig. Aus diesen Gründen ist der Wortlaut im bestehenden Gesetzestext des städtischen Polizeigesetzes beizubehalten, aber nach den kantonalen Bestimmungen (Art. 36g PolG; Art. 36a Abs. lit. b PolV) zu ahnden.

Verunreinigung fremden Eigentums, unanständiges Benehmen

Das Liegenlassen von Hundekot, das Wegwerfen von Müll ("Littering") sowie die Verrichtung der Notdurft an Gebäuden oder Anlagen der Öffentlichkeit ist gestützt Art. 36h Abs. 1 PolG bzw. Art. 36g PolG in Verbindung mit Art. 36a Abs. 1 lit. b und c PolV mit einer Ordnungsbusse zu ahnden (vgl. Praxis des Kantonsgerichts von Graubünden PKG 1960 Nr. 48).

Gefährdung durch Feuerwerk, Betteln

Betreffend Art. 36c PolG und Art. 36j PolG sind neu auch die Gemeinden bzw. die Stadtpolizei für die Erhebung von Ordnungsbussen zuständig.

31. Zuständigkeiten / Ordnungsbussenliste / Verfahren (Art. 45 E-PG; Art. 49 PG Aufhebung)

Nach Art. 44 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EGzStPO; BR 350.100) obliegt die Verfolgung und Beurteilung von kantonalem Recht den Gemeinden, sofern ein Gesetz dies ausdrücklich vorsieht. Wie bereits erwähnt, werden verschiedene Widerhandlungen gestützt auf Strafbestimmungen des kantonalen Polizeigesetzes geahndet. Das Verfahren zur Erhebung von solchen Ordnungsbussen richtet sich gestützt auf Art. 36k Abs. 2 PolG nach Art. 45 ff. EGzStPO. Das bestehende unbürokratische Ordnungsbussenverfahren des städtischen Polizeigesetzes (vgl. Art. 48 und 49 PG) zur Sanktionierung von Verstössen gegen kommunale Strafbestimmungen hat sich grundsätzlich bewährt. Die Anwendung zweier unterschiedlichen Verfahrensarten für die Erhebung von Ordnungsbussen im gleichen Zuständigkeitsbereich ist jedoch nach Auffassung des Stadtrates weder sachgerecht noch notwendig, zumal sich das bestehende kommunale Verfahren zur Erhebung von Ordnungsbussen nur unwesentlich vom kantonalen Verfahren unterscheidet. Entsprechend bestimmt Art. 45 Abs. 3 E-PG, dass sich das Verfahren für die Erhebung von Ordnungsbussen nach kantonalen und kommunalen Strafbestimmungen gesamtheitlich nach kantonalem Recht richtet. Weiter erlässt und veröffentlicht der Stadtrat wie bisher eine Liste mit Übertretungen (Ordnungsbussenliste) gegen städtische Strafbestimmungen.

32. Vollzug, Durchsetzung (Art. 48 E-PG)

Der Stadtrat ist für den Vollzug des Gesetzes verantwortlich und erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Vollzugsvorschriften des Gemeinderates sind keine vorgesehen.

IV. Auswirkungen

Hinsichtlich der Aufhebungen vereinzelter Artikel im städtischen Polizeigesetz sind keine nennenswerten finanziellen und personellen Auswirkungen zu erwarten. Die erhobenen Ordnungsbussen aufgrund kantonaler Strafbestimmungen gehen vollumfänglich zu Gunsten der Stadtkasse. In Folge der bereits bestehenden observierenden Bildüberwachung und Installationen sind geringe Mehrkosten bei einer allfälligen Überführung einzelner Standorte zu einer dissuasiven Bildüberwachung zu erwarten. Eine solche Überführung bringt hingegen, aufgrund der zu erfüllenden Voraussetzungen (vorgängige Gewährung des Rechtsschutzes), administrativen Aufwand bzw. gegebenenfalls prozessuale Kosten mit sich.

V. Weiteres Vorgehen

Nach Abschluss und Auswertung des Vernehmlassungsverfahrens ist die Botschaft an den Gemeinderat zu erarbeiten. Die Gesetzesänderungen sollen voraussichtlich auf den 1. Juli 2020 in Kraft treten.

Chur, 2. Juli 2019